

**SOZIALGERICHT KIEL**



**EINGEGANGEN**

**25. Juli 2013**

Rechtsanwalt  
Helge Hildebrandt

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In dem Rechtsstreit

1. Kiel,
- 2.
- 3.
- 4.

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Helge Hildebrandt, Holtener Straße 154, 24105  
Kiel 069/10

g e g e n

das Jobcenter Kiel, Arbeitsgemeinschaft für Arbeit und Integration, Adolf-Westphal-Straße 2,  
24143 Kiel

- Beklagter -

hat die 38. Kammer des Sozialgerichts Kiel auf die mündliche Verhandlung vom 26. März  
2013 in Kiel durch die Richterin , den ehrenamtlichen Richter , den ehrenamtli-  
chen Richter für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
3. Die Berufung wird zugelassen.

## Tatbestand

Die Kläger begehren von dem Beklagten die Erstattung weiterer Rechtsanwaltskosten für ein isoliertes Widerspruchsverfahren.

Die Kläger stehen bei dem Beklagten im Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Mit Bescheid vom 4. Dezember 2009 versagte der Beklagte den Klägern die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II ab dem 1. Dezember 2009. Hiergegen wandten sich die Kläger mit ihrem Widerspruch vom 13. Dezember 2009, bei dem Beklagten eingegangen am 14. Dezember 2009. Am 14. Dezember 2009 machten die Kläger bei dem Sozialgericht Kiel auch ein Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes anhängig, das unter dem Aktenzeichen S 34 AS 114/09 ER geführt wurde, mit dem sie die Verpflichtung des Beklagten zur vorläufigen Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II beehrten. Das Verfahren wurde durch angenommenes Anerkenntnis beendet.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2009 teilte der Beklagte den Klägern mit, der Bescheid vom 4. Dezember 2009 werde aufgehoben. Dem Widerspruch sei danach in vollem Umfang entsprochen worden. Die den Klägern im Widerspruchsverfahren entstandenen Kosten würden auf Antrag erstattet, soweit sie notwendig gewesen seien und nachgewiesen würden. Mit Bescheid vom gleichen Tag seien Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum vom 1. Dezember 2009 bis zum 28. Februar 2010 bewilligt worden.

Die Kläger beantragten bei dem Beklagten mit Schriftsatz vom 20. Dezember 2009 die notwendigen Kosten im Vorverfahren auf insgesamt € 566,44 festzusetzen. Sie legten hierbei die Geschäftsgebühr in Höhe von € 240,00, eine Erhöhung für drei Personen in Höhe von € 216,00 sowie die Post- und Telekommunikationspauschale in Höhe von € 20,00 zu Grunde. Mit Bescheid vom 4. Februar 2010 setzte der Beklagte ausgehend von der Geschäftsgebühr in Höhe von € 120,00 die Kosten auf € 295,12 fest. Den hiergegen gerichteten Widerspruch vom 7. Februar 2010 wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 8. Februar 2010 zurück.

Am 21. Februar 2010 haben die Kläger bei dem Sozialgericht Kiel Klage erhoben. Sie sind der Ansicht, für die Unterschreitung der Mittelgebühr seien keine Gründe ersichtlich. Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit seien leicht überdurchschnittlich, der Umfang des Widerspruchs entspreche dem Durchschnitt. Der Prozessbevollmächtigte der Kläger hat weiter erklärt, den Klägern keine Rechnung gestellt zu haben. Dem stehe auch entgegen,

dass die Kläger beratungshilfeberechtigt seien. Ein Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe sei bisher nicht gestellt worden.

Die Kläger beantragen zuletzt,

den Bescheid vom 4. Februar 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Februar 2010 abzuändern und den Beklagten zu verurteilen, für das Widerspruchsverfahren W 1/10 entsprechend dem Kostenfestsetzungsantrag vom 20. Dezember 2009 weitere 271,32 EUR zu erstatten.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bezieht sich zur Begründung auf die Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden. Zudem gehe er davon aus, dass die Kläger in diesem Verfahren nicht beschwert seien, da eine Rechnung bisher nicht gestellt worden sei.

Die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakte des Beklagten lagen der Kammer vor und sind Grundlage der vorliegenden Entscheidung. Für die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf diese Unterlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage gem. § 54 Abs. 1 und 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Klage ist unbegründet. Der Bescheid vom 4. Februar 2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Februar 2010 ist nicht in die Kläger belastender Weise rechtswidrig und verletzt sie damit nicht in ihren Rechten. Den Klägern steht ein Anspruch auf Erstattung von (höheren) Rechtsanwaltskosten nach § 63 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) nicht zu.

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 SGB X hat, soweit der Widerspruch erfolgreich ist, der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, demjenigen, der Widerspruch erhoben hat, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten im Vorverfahren sind nach § 63 SGB X erstattungsfähig, wenn die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war. Die Behörde, die

die Kostenentscheidung getroffen hat, setzt gem. § 63 Abs. 3 SGB X auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen fest; hat ein Ausschuss oder Beirat die Kostenentscheidung getroffen, obliegt die Kostenfestsetzung der Behörde, bei der der Ausschuss oder Beirat gebildet ist. Die Kostenentscheidung bestimmt auch, ob die Zuziehung eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten notwendig war.

Der Erstattung weiterer Rechtsanwaltskosten steht nicht entgegen, dass der Beklagte in dem als Verwaltungsakt nach § 31 SGB X zu qualifizierenden Schreiben vom 16. Dezember 2009 keine Regelung über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Rechtsanwaltes getroffen hat. Der Beklagte hat durch die (teilweise) Erstattung der von den Klägern geltend gemachten Kosten mit Bescheid vom 4. Februar 2010 zumindest konkludent eine entsprechende Entscheidung nachgeholt (vgl. zur entsprechenden konkludenten Nachholung BSG, Urteil vom 5. Mai 2009, Az. B 13 R 137/08 R).

Eine Erstattung der geltend gemachten (weiteren) Rechtsanwaltskosten scheidet jedoch aus, da § 63 Abs. 1, 2 SGB X einen Aufwendungsersatzanspruch des Widerspruchsführers gegenüber dem Beklagten regelt und ein Aufwendungsersatzanspruch zunächst die *Entstehung* von Aufwendungen voraussetzt. Entsprechende Aufwendungen sind den Klägern jedoch (bisher) nicht entstanden. Die Kläger sind einem Zahlungsanspruch ihres Prozessbevollmächtigten für das isolierte Widerspruchsverfahren nicht ausgesetzt. Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes entstehen erst mit Rechnungstellung des Rechtsanwaltes gegenüber seinem Auftraggeber, denn gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) kann der Rechtsanwalt die Vergütung nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung einfordern.

Dahinstehen kann, ob der Prozessbevollmächtigte der Kläger auf Grund deren geltend gemachter Beratungshilfeberechtigung (ggf. standesrechtlich) gehindert ist, den Klägern eine Rechnung zu stellen. Auch wenn man dies annehmen wollte, würde dies dazu führen, dass den Klägern nicht nur bisher keine Aufwendungen entstanden sind, sondern entsprechende Aufwendungen gar nicht entstehen könnten. Ein Erstattungsanspruch *der Kläger* würde danach erst Recht ausscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

Die Berufung war nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen. Die Klärung der Rechtsfrage, ob eine Erstattung von Rechtsan-

waltskosten (ggf. auch bei beratungshilfeberechtigten Klägern) für ein isoliertes Widerspruchsverfahren die Übersendung der Kostennote durch den Rechtsanwalt nicht nur an den Widerspruchsgegner, sondern zunächst an den Auftraggeber erfordert, liegt im allgemeinen Interesse, um die Rechtssicherheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern (vgl. zu diesen Kriterien Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Auflage 2012, § 144 Rn. 28). Mit Ausnahme der Entscheidungen des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen (vgl. etwa Beschluss vom 20. April 2012, Az. L 19 AS 26/12 B) fehlt es bisher an einer Auseinandersetzung mit diesem Erfordernis. Weder den Sachverhaltsdarstellungen der Entscheidungen zur Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen gem. § 63 SGB X dem Grunde nach, noch den Entscheidung zur Höhe der entsprechenden Aufwendungen ist zu entnehmen, ob eine Rechnungstellung gegenüber den Klägern erfolgt ist. Ob eine solche für erforderlich gehalten wird, ist daher nicht ersichtlich. Die Beantwortung dieser Rechtsfrage hat jedoch weitreichende Folgen. Folgt man der Auffassung, dass erst die Rechnungstellung durch den Rechtsanwalt zur Aufwandsentstehung bei dem Widerspruchsführer führt, stellen sich zumindest im Zusammenhang mit der Beratungshilfe verschiedene Folgeprobleme. Rechtsanwälte sind nach § 49a Absatz 1 Satz 1 Bundesrechtsanwaltsordnung verpflichtet, die in dem Beratungshilfegesetz vorgesehene Beratungshilfe zu übernehmen. Gem. § 9 Beratungshilfegesetz geht der Anspruch gegen den Gegner auf Erstattung der dem Rechtsuchenden durch die Wahrnehmung seiner Rechte entstandenen Kosten auf den Rechtsanwalt über. Fraglich ist danach, ob dem Anwalt ein eigenes Antragsrecht im Hinblick auf die Kostenerstattung nach § 63 SGB X zusteht. Auch hinsichtlich eines anschließenden Gerichtsverfahrens wären Besonderheiten zu berücksichtigen, da es sich bei der Klage des Rechtsanwaltes um ein gerichtskostenpflichtiges Verfahren handeln dürfte.

## Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Schleswig-Holsteinischen  
Landessozialgericht  
Gottorfstr. 2  
24837 Schleswig

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Frist beträgt bei einer Zustellung im Ausland drei Monate.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Kiel  
Kronshagener Weg 107 a  
24116 Kiel

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Kiel schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Richterin